

Elterngeld für alle Familien

Positionspapier

Das Elterngeld soll Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben unterstützen. Seit 2007 erlaubt das Instrument Müttern und Vätern, nach der Geburt eines Kindes für eine Zeit bezahlt dem Job fernzubleiben. Mit der Einführung des Elterngeldes sollte Eltern von kleinen Kindern ein finanzieller Ausgleich für das vorübergehende Wegfallen des Familieneinkommens gewährt werden.

Allerdings kommt das Elterngeld nicht allen Familien zugute, denn es wird auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet. Durch die Anrechnung werden insbesondere arme Familien beziehungsweise Familien im Bürgergeld Bezug von dieser Leistung ausgeschlossen. Dies trifft insbesondere für Alleinerziehende zu, die zu über 40 Prozent Geldleistungen nach dem SGB II erhalten.

Sozialverband
Deutschland e. V.
Stralauer Straße 63
10179 Berlin
Tel. 030 72 62 22-0
Fax. 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovde.de

Bei der Elterngeld-Streichung¹ wurde über die Folgen für die Besserverdienenden diskutiert. Vergessen wurden aber die Eltern und alleinerziehenden Frauen, für die es jetzt nach Jahren der Pandemie, in Zeiten von Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit kaum reicht. Für den SoVD ist eine Erhöhung des Elterngeldes, gerade für Familien, die wenig haben, überfällig.

- Denn: Das Elterngeld wurde seit 2007 Jahren nicht erhöht.
- Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, den Basis- und Höchstbetrag beim Elterngeld zu dynamisieren – bislang ist das nicht erfolgt.
- Eine gesetzlich verankerte Dynamisierung des Elterngeldes ist überfällig: Die Inflation frisst inzwischen einen beträchtlichen Teil des Elterngeldes auf. Es muss jährlich angepasst werden, damit es den steigenden Lebenshaltungskosten nicht hinterherhinkt.
- Der SoVD fordert eine sofortige Anhebung des Mindestelterngeldes auf 400 Euro und des Höchstbetrages auf 2.400 Euro. Eine dynamische Anpassung der Beträge muss auf Grundlage der Lohnentwicklung jährlich vorgenommen werden.
- Bis zu einem Nettoentgelt von aktuell 600 Euro (das ebenfalls dynamisiert werden sollte) sollten 100 Prozent als Elterngeld gezahlt werden, für das darüber liegende Entgelt müssen die Staffelungen verbessert werden.
- Der SoVD setzt sich dafür ein, für jeden Elternteil vier Elterngeldmonate exklusiv und acht weitere Monate zur freien Aufteilung zwischen beiden Elternteilen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) zu verankern.
- Der SoVD spricht sich für die Erhöhung des Elterngeldes auf 80 Prozent des entgangenen Nettoeinkommens aus, wenn beide Eltern zu gleichen Teilen Elterngeld und Elternzeit beantragen und in Anspruch nehmen.
- Keine Anrechnung vom Mindestelterngeld auf SGB II- und SGB XII-Leistungen, Kinderzuschlag und Wohngeld, damit auch Eltern mit wenig oder keinem Einkommen vom Elterngeld profitieren können.

Berlin, September 2025

¹ Die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben, wurde für Geburten ab dem 1. April 2024 auf 200.000 Euro zu versteuerndes Einkommen gesenkt. Für Geburten ab dem 1. April 2025 ist die Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende gleichermaßen auf 175.000 Euro gesunken. Wenn die Grenze überschritten wird, besteht kein Anspruch mehr auf Elterngeld. Das zu versteuernde Einkommen ist nicht das Bruttoeinkommen. Es wird durch das Finanzamt ermittelt und steht im Steuerbescheid.

Der gleichzeitige Bezug des Basiselterngeldes wurde für Geburten ab dem 1. April 2024 ebenfalls neu gestaltet: Ein gleichzeitiger Bezug der Familienleistung von beiden Elternteilen ist grundsätzlich nur noch maximal für einen Monat und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich.

Von der neuen Regelung ausgenommen sind beispielsweise Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung, Eltern von Zwillingen oder Mehrlingen sowie Eltern von Frühchen, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren werden. Diese Eltern können weiter unverändert nach Bedarf, insbesondere für mehr als einen Monat, gleichzeitig Basiselterngeld beziehen. Siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neuregelung-elterngeld-2268810#tar-1>.